

# Auszug aus der Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 15. Oktober 2012

### Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 24.09.2012
3. Mitte Zentrum Bahnhofsring  
Vorstellung einer Nutzungskonzeption
4. Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes  
Ausbau der Windenergie
5. Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge  
Kostenfeststellung
6. Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung  
Jahresabschluss 2011  
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
8. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
9. Änderung der Hundesteuersatzung
10. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades zur Badesaison 2013
11. Neufassung der Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis für die Benutzung der gemeindlichen Hallen
12. Betrieb des Jugendzentrums "Neue Waldgass"  
Schulsozialarbeit und Aktion "Ferienspaß"  
Haushalt 2013
13. Haushaltsplan 2012  
Aufhebung Sperrvermerk

14. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für 2012  
Beratung
15. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
16. Verschiedenes
17. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>15.10.2012</b> GR - 12/16 022.31 N 1.
---	--	---

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

**a) Festival der guten Taten  
Öffentlichkeitsarbeit**

Ein Bürger monierte die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Festival der guten Taten und wies auf die mangelnde Internetpräsenz der Gemeinde auf der Festivalhomepage und der eigenen Homepage hin. Er wies ferner darauf hin, dass auch auf ein entsprechendes Mail an den Initiator des Festivals der guten Taten keine Aktualisierung der Festivalhomepage vorgenommen wurde.

Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass mit dem Initiator des Festivals Kontakt aufgenommen und um Aktualisierung der Homepage gebeten wurde. Er wird sich diesbezüglich nochmals mit dem Initiator in Verbindung setzen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde im Rahmen des Festivals der guten Taten erstreckte sich überwiegend auf umfangreiche Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, in der Tageszeitung und in den Wochenblättern.

**b) Berichterstattung über Gemeinderatssitzungen in der Tageszeitung**

Auf den Hinweis eines Bürgers, wonach in der BNN keine Berichte über Gemeinderatssitzungen in Graben-Neudorf veröffentlicht werden, stellte der Bürgermeister fest, dass die BNN regelmäßig über Themen aus den Gemeinderatssitzungen berichtet.

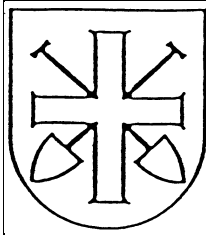
**c) Radwegeausbau**

Ein Bürger monierte die Sicherheit und Beschilderung der Radwege innerhalb der Gemeinde und wies hierbei insbesondere auf den kombinierten Fuß-/Radweg in der Mannheimer Str. hin.

Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass die Ausweisung separater Radwege abhängig vom Straßenprofil sei und nach einer entsprechenden Überprüfung eine ausreichende Beschilderung gegeben ist. Er sagte zu, die Verkehrssituation in der Mannheimer Str. überprüfen zu lassen.

**d) Kirchenvorplatz OT Neudorf**

Auf den Vorschlag eines Bürgers, auf dem Kirchenvorplatz durch Pflanzung eines Baumes einen Schattenplatz zu erhalten, stellte der Bürgermeister fest, dass sich der Platz größtenteils im Eigentum der Kirche befindet und bat darum, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen.



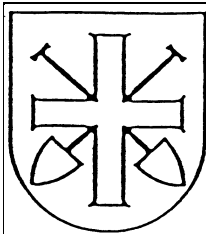
**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**15.10.2012**

GR - 12/16  
022.31  
N 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 24.09.2012**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats vom 24.09.2012 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16

621.41; 621.4-bk

N 3.

Titel; Thema **Mitte Zentrum Bahnhofsring  
Vorstellung einer Nutzungskonzeption**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Paul Heinze, Geschäftsführer und Gesellschafter der Firma IBA Immobilien Beteiligungs- und Anlage GmbH, stellt einen ersten Entwurf zur Bebauung des Gebiets "Mitte Zentrum" vor. Erste Planungen sehen dort unter anderem die Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenter sowie eines Drogeriemarkt vor.

Dieser erste Vorschlag zur Nutzung und zur städtebaulichen sowie zur architektonischen Gestaltung des Gebiets soll im Gemeinderat aktiv weiterentwickelt werden.

Mit Schreiben vom 06.08.2012 hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu den zentral gelegenen Märkten in "Mitte Zentrum" als Erweiterung und Ergänzung des bisherigen Warenangebotes zu den dezentral gelegenen Märkten in der Heidelberger Straße seine Zustimmung signalisiert. Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja  | Nein |
|----|---|------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme                         |      |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme                         |      |
|    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |      |
|    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |      |
|    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |      |
| 3. | Folgekosten                                       |      |
|    | a) einmalig                                       |      |
|    | b) jährlich                                       |      |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |      |
|    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |      |
|    | b) Vermögenshaushalt 200                          |      |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

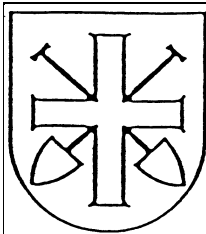
Der Bürgermeister wies eingangs der Beratung auf frühere Überlegungen zur Bebauung des Gebiets „Mitte Zentrum“ hin und stellte fest, dass die Entwicklung dieses Gebietes nach seiner Auffassung für die Gemeinde von großer Bedeutung sei und die Mitte der Gemeinde durch ein geeignetes Nutzungskonzept belebt werden sollte. Mit Herrn Heinze, Geschäftsführer und Gesellschafter der Firma IBA

Immobilien Beteiligungs- und Anlage GmbH wurde daher ein Gespräch über eine mögliche Nutzung des Geländes geführt. Der Bürgermeister sprach sich dafür aus, einen Entwicklungsprozess zu starten und bat Herrn Heinze, seine Überlegungen zur künftigen Nutzung des Gebiets „Mitte Zentrum“ vorzustellen. Herr Heinze, Bauträger und Projektentwickler, stellte nachfolgend seine Ideen und Überlegungen zur künftigen Nutzung und Bebauung vor und wies darauf hin, dass die Firma Edeka am Bau eines Vollsortimenter-Marktes Interesse signalisiert hat und des Weiteren ein Drogerie-Markt errichtet werden könnte. Daneben wäre Wohnbebauung und ggf. ein Gastronomiebetrieb denkbar sowie eine entsprechende Anbindung des Rathauses zum Gebiet „Mitte“. Architekt Fichter, der mit Herrn Heinze bei verschiedenen

/ Projekten zusammenarbeitet, stellte nachfolgend anhand einer Präsentation eine mögliche Nutzungskonzeption vor und wies darauf hin, dass für die Marktansiedlung rund 150 Stellplätze erforderlich seien.

/ Der Vertreter der Firma Edeka, Herr Stumpf, informierte ebenfalls anhand einer Präsentation über das Unternehmen Edeka und die architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten von Märkten. In seinen Ausführungen teilte Herr Stumpf mit, dass im Falle einer Realisierung eine Verkaufsfläche von rund 1.800 qm vorgesehen wäre mit 18.000 bis 20.000 Artikeln.

Der Bürgermeister stellte im Anschluss an die Präsentationen fest, dass das vorgestellte Nutzungskonzept als Diskussionsgrundlage dienen und hierdurch ein Diskussionsprozess in Gang gesetzt werden sollte, um für das Gebiet „Mitte Zentrum“ eine optimale Nutzung zu erreichen. Herr Reinwald wies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hin, Märkte architektonisch hochwertig zu gestalten. Er regte an, in den Entwicklungsprozess für das Gebiet „Mitte Zentrum“ einzusteigen und die vorgestellten Ideen zu überdenken und zu diskutieren.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16  
621.31-ad  
N 4.

Titel; Thema **Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes  
Ausbau der Windenergie**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, welches ab 01.01.2013 in Kraft treten wird, hat die Landesregierung Grundlagen für den umfassenden und schnellen Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg geschaffen.

Bis zum Ablauf des 31.12.2012 hat die Gemeinde die Möglichkeit, Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Hierfür böte sich die Verabschiedung eines Teilflächennutzungsplanes an.

Neben der konkreten Bildung der Flächen im Teilflächennutzungsplan bestehen kraft Gesetzes bereits so genannte Tabu-Bereiche, die sich nach Ziffer 4.2.1 des Windenergieerlasses u.a. wie folgt beschreiben:

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),
- Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG),
- Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG).
- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus.

Des Weiteren ist in Baden-Württemberg ein Abstand zur Wohnbebauung von 700 m einzuhalten.

Mit der Planübersicht über das Gemarkungsgebiet (Anlage 1) werden für einen ersten Überblick diese Abstände zur Wohnbebauung rot eingetragen.

Dem beigefügten Auszug aus dem Windatlas für Graben-Neudorf (Anlage 2) kann die so genannte Windhöfigkeit bezogen auf 160 m über dem Boden entnommen werden. Hierbei sind bei uns Windgeschwindigkeiten bis 5,25 m/s im nördlichen und etwa 5,00 m/s im südlichen Bereich zu erwarten. Diese Anlagenhöhe (Nabenhöhe) spiegelt die höchsten Anlagen im Windatlas verzeichneten Anlagen wieder und weist insofern auch die höchsten Windgeschwindigkeiten aus.

Als Referenz zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen dienen nach 4.1 des Windenergieerlasses Anlagen mit einer Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100m über Grund. Gleichzeitig besagt der Windenergieerlass, dass für Investoren eine Ertragsschwelle von 80% der Anlage erreicht werden muss, damit eine wirtschaftliche Rentabilität gewährleistet ist. Fast unabhängig vom Anlagenstandort und der Nabenhöhe wird dieser Mindestertrag erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht.

Ausweislich dem beigefügten Auszug aus dem Windatlas für Graben-Neudorf (Anlage 3) kann bei 100 m über dem Boden entnommen werden, dass bei uns lediglich Windgeschwindigkeiten bis 4,75 m/s zu erwarten sind. Des Weiteren ist der Anlage 4 zu entnehmen, dass an keiner Stelle des Gemarkungsgebietes und des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft ein Referenzertrag von auch nur 60 % erreicht wird.

Insofern ist zu erkennen, dass zum aktuellen Zeitpunkt der wirtschaftliche Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Gemarkungsgebiet recht unwahrscheinlich ist.

Gleichwohl wird ab dem 01.01.2013 der planerische Handlungsspielraum der Gemeinde geringer, als dass lediglich Konzentrations- bzw. Vorrangflächen ausgewiesen werden können.

Anlagen:

Anlage 1 Planübersicht Gemarkungen Graben und Neudorf

Anlage 2 Auszug aus dem Windatlas\_Jahreswindgeschwindigkeit 160 m über Grund

Anlage 3 Auszug aus dem Windatlas\_Jahreswindgeschwindigkeit 100 m über Grund

Anlage 4 Auszug aus dem Windatlas\_Referenzerträge

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge heute einen Grundsatzbeschluss über das weitere Vorgehen fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

1. Gesamtkosten der Maßnahme ??
2. Finanzierung der Maßnahme
  - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
3. Folgekosten
  - a) einmalig
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
  - im a) Verwaltungshaushalt 2012

Umwelt-Einfluss: sehr hoch

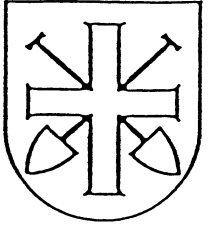


Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt ausführlich vor und stellte fest, dass die Gemeinde bis zum Ablauf des 31.12.2012 nunmehr die Möglichkeit hat, Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete festzulegen, wobei eine reine Negativausweisung nicht möglich ist. Ferner wies Herr Reinwald darauf hin, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für die Fortentwicklung des Flächennutzungsplans beim Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit Dettenheim liegt und sich dieser in der nächsten Woche mit der Thematik beschäftigen wird. Nach Auffassung des Bürgermeisters sind die in Frage kommenden Flächen aufgrund der Vorgaben sehr gering und derzeit, wie aus dem Windatlas zu entnehmen ist, nicht sonderlich rentabel. Der Bürgermeister schlug vor, einen Planer mit der Prüfung zu beauftragen, wo Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete ausgewiesen werden könnten.

In der anschließenden Diskussion wurden verschiedene Standpunkte im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen und Ausschlussgebieten und die Notwendigkeit, einen Planer mit der Prüfung zu beauftragen, geäußert und diskutiert. Es wurde angeregt, Planungsangebote einzuholen.

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung dem Vorschlag des Bürgermeisters zu, für eine entsprechende Teiländerung des Flächennutzungsplans, Planungsangebote für die Ausweisung von Konzentrationsflächen und Ausschlussgebieten einzuholen und nach Vorliegen dieser Angebote über die weitere Vorgehensweise erneut zu beraten.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>15.10.2012</b> GR - 12/16 797.112-rl N 5.
---	--	---

Titel; Thema **Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge  
Kostenfeststellung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 14.06.2012 wurden durch die DB AG die endgültigen Kosten für die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge schlussendlich festgestellt. Das Zahlenwerk wurde vom Reg.Präs. geprüft und anerkannt und dient zugleich als Abrechnungsgrundlage für die Gemeinde bezüglich des GVFG-Zuschusses für diese Maßnahme. Rechtsgrundlage ist die 1980 mit der Deutschen Bahn geschlossene Kreuzungsvereinbarung nach § 13 ff Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Anlagen:

In der Anlage ist die kostenmäßige Entwicklung der Maßnahme dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der GR nimmt die vorgenannten Ausführungen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

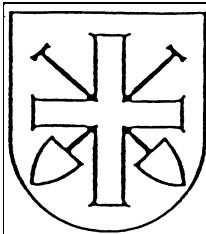
- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und stellte die kostenmäßige Entwicklung der Maßnahme dar.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16  
801.19-ts  
N 6.

Titel; Thema **Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung  
Jahresabschluss 2011  
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

## **Feststellungsbeschluss**

Auf den beigefügten Lagebericht, die Bilanzen, Gewinn und Verlustrechnungen mit Anlagen sowie den Entwurf des Feststellungsbeschlusses wird verwiesen. Hierüber ist unter Ziffer 1 zu beschließen.

## **Betriebszweig Wasserversorgung:**

### **Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit ca. 716.848,10 € ca. 22,4 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Das Stammkapital beträgt unverändert 479.346,97 €, die Allgemeine Rücklage 191.228,59 €. Der zum 31.12.2011 vorhandene Gewinn von 48.143,03 € (1,4%) der bisher regelmäßig nicht der Rücklage zugeführt wurde sondern bei der nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt wurde steht somit nicht als langfristiges Finanzierungsmittel zur Verfügung. Insofern ist die tatsächliche Eigenkapitalausstattung entsprechend geringer.

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Bei der Kalkulation 2011 wurde deshalb die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.

Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass nach Abzug der Körperschaftssteuerbelastung der Gemeinde ein angemessener Gewinn verbleibt, die Zahlung einer Konzessionsabgabe zu prüfen oder ggf. Eigenkapital an die Gemeinde zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen. Insofern kann bei Eintritt eines Überschusses hiervon eine angemessene Eigenkapitalverzinsung dem Gemeindehaushalt oder zumindest der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

### **Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses**

Bei der Kalkulation wurde ein Jahresüberschuss von 20.000 € eingeplant um vorhandene Fehlbeträge aus Vorjahren abzubauen. Unter Berücksichtigung des gegenüber der Planung geringeren Fehlbetrags des Wirtschaftsjahres 2009 (Planung = 28.000 €, Ergebnis 13.165,83 €) bestand zum 31.12.2010 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Fehlbetrag von nur 1.870,49 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb 5 Jahren ausgeglichen werden kann.

Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt vor Steuer mit einem Überschuss von 48.415,80 € ab. Durch die in 2011 veranlagte Zinsabschlagsteuer die erst in 2012 wieder erstattet wird, beträgt der tatsächliche Überschuss 2011 48.143,03 €

Da der Jahresüberschuss noch unterhalb der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen liegt, wurde durch die Verwaltung vorgeschlagen (siehe unter „Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital“ und Ziffer B.2.1 des Lageberichts) einen Teilbetrag von 27.153,00 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, einen Teilbetrag von 1.870,49 € mit dem zum 31.12.2011 bestehenden Fehlbetrag zu verrechnen und den Restbetrag von 19.119,54 € auf neue Rechnung vorzutragen. Durch die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage stehen dem Betriebszweig Finanzierungsmittel in dieser Höhe zusätzlich zur Verfügung mit denen Investitionen mit um diesen Betrag geringerer Darlehensaufnahme und damit geringerer Zins- und Tilgungsbelastung getätigt werden können. Der Verwaltungsausschuss hat sich entgegen diesem Vorschlag gegen eine Rücklagenzuführung ausgesprochen um die Überschüsse wie bisher vollständig an die Gebührenschuldner zurückzugeben. Bilanziell und gebührenrechtlich besteht damit zum 31.12.2011 ein Überschuss i.H.v. 46.272,54 €.

Der Betriebszweig Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art nach § 20 Abs.1 Nr.10b EstG grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug. Durch diese Gesetzesbestimmung wird eine kapitalertragssteuerpflichtige Gewinnauskehrung an die Trägerkörperschaft unabhängig vom tatsächlichen Mittelabfluss fingiert. Dies bedeutet, dass ein Gewinn auch dann besteuert wird, wenn er im Eigenbetrieb verbleibt und nicht an die Gemeinde ausgeschüttet wird.

Eine Kapitalertragssteuerpflicht tritt jedoch ausnahmsweise dann nicht ein, wenn die entsprechenden Gewinne einer außerhalb der Bilanz zu führenden steuerlichen Rücklage zugeführt werden. Eine solche steuerliche Rücklage darf ausschließlich für im laufenden oder einem der 3 Folgejahre erfolgenden Investitionen oder für die Sondertilgung von Dauerschuldverhältnissen gebildet werden. Erfolgen solche kapitalertragssteuerlich anerkannte Investitionen im genannten Zeitraum, dürfen diese mit den der Rücklage zugeführten Gewinnen steuerlich verrechnet werden. Für das Wirtschaftsjahr 2011 wird eine solche Rücklage in Höhe des Gewinnes zur Verrechnung mit Investitionen des Jahres 2012 gebildet. Hierdurch kann der Kapitalertragsteuerabzug abgewendet werden.

Durch Gemeinderatsbeschluss werden derzeit wie oben genannt, die Wassergebühren auf Basis der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, jedoch ausschließlich unter Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen statt der kalkulatorischen Anlagekapitalzinsen kalkuliert. Dadurch entsteht planmäßig kein Gewinn.

Würde zukünftig bereits bei der Kalkulation eine angemessene Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt und der daraus resultierende Gewinn entsprechend regelmäßig der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, könnte dieser Betrag jährlich zumindest zur teilweisen Deckung der Investitionskosten dienen. Durch die Berücksichtigung der höheren kalkulatorischen Zinsen steigt zwar grundsätzlich der Gebührensatz, andererseits wirkt aber auf Dauer die durch die geringere Fremdverschuldung bedingte sinkende Zinsbelastung diesem Anstieg entgegen. Die Verwaltung sieht vor, dies bei der nächsten Kalkulation zu thematisieren.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist unter Ziffer 2 zu beschließen. Die Zusammenfassung ist gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 3 des Jahresabschlusses dargestellt.

### **Betriebszweig Abwasserbeseitigung:**

#### **kalkulatorische Verzinsung / Verzinsung Stammkapital**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit ca. 2.167.537,85 € ca. 28,7 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Das Stammkapital beträgt unverändert 1.723.053,64 €, die Allgemeine Rücklage 460.491,26 €. Der zum 31.12.2011 vorhandene Fehlbetrag von 16.007,05 € (1,4%) schmälert entsprechend das Eigenkapital, wird aber bei nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt.

In der Bilanz und G+V des Betriebszweiges Abwasser sind die nach der „Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft“ auf den Betriebszweig entfallenden Anteile der Zentralen Abwasserbeseitigung enthalten. In den Jahresabschlussunterlagen ist der Betriebszweig ZAB nachrichtlich gesondert ausgewiesen.

Entsprechend den Vorgaben des GR wurde wie in den Vorjahren anstatt der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen bei der Kalkulation berücksichtigt. Auf die analogen Ausführungen beim Betriebszweig Wasserversorgung wird verwiesen.

Bei der Kalkulation 2011 wurde deshalb wie in den Vorjahren die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.

Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies ebenfalls bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass nach Abzug der Körperschaftssteuerbelastung der Gemeinde ein angemessener Gewinn verbleibt, die Zahlung einer Konzessionsabgabe zu prüfen oder ggf. Eigenkapital an die Gemeinde zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

### **Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses**

Die Kalkulation erfolgte ohne Berücksichtigung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen aus Vorjahren. Unter Berücksichtigung des im Wirtschaftsjahr 2010 gegenüber der Planung um ca. 24.000 € schlechteren Jahresergebnisses bestand zum 31.12.2010 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Fehlbetrag von nur 18.279,96 €.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt im Wirtschaftsjahr 2011 mit einem geringfügigen Überschuss von 2.272,91 € ab, sodass zum 31.12.2011 noch ein Fehlbetrag von 16.007,05 €. Aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird dieser anteilig den Bereichen Niederschlagswasser (NW) und Schmutzwasser (SW) zugeordnet. Danach besteht zum 31.12.2011 beim NW ein Überschuss von 34.450,82 € und beim SW ein Fehlbetrag von 50.457,87 € die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den nächsten Kalkulationen berücksichtigt werden.

Der zum 31.12.2010 und unverändert zum 31.12.2011 bestehende Fehlbetrag gilt zum 31.12.2010 entstanden und kann ausgehend hiervon nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb 5 Jahren ausgeglichen werden.

Da der Jahresüberschuss noch unterhalb der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen liegt, wurde durch die Verwaltung vorgeschlagen (siehe Ausführungen unter „Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital“ und Ziffer C.2.1 des Lageberichts) diesen Überschuss der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Durch die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage stehen dem Betriebszweig Finanzierungsmittel in dieser Höhe zusätzlich zur Verfügung mit denen Investitionen mit um diesen Betrag geringerer Darlehensaufnahme und damit geringerer Zins- und Tilgungsbelastung getätigt werden können. Der Verwaltungsausschuss hat sich entgegen diesem Vorschlag gegen eine Rücklagenzuführung ausgesprochen und die Überschüsse wie bisher

vollständig an die Gebührenschuldner zurückzugeben. Bilanziell und gebührenrechtlich besteht damit zum 31.12.2011 ein Überschuss i.H.v. 16.007,05 €.

Durch Gemeinderatsbeschluss werden derzeit wie oben genannt, die Abwassergebühren auf Basis der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, jedoch ausschließlich unter Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen statt der kalkulatorischen Anlagekapitalzinsen kalkuliert. Dadurch entsteht planmäßig kein Überschuss.

Würde zukünftig bereits bei der Kalkulation eine angemessene Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt und der daraus resultierende Gewinn entsprechend regelmäßig der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, könnte dieser Betrag jährlich zumindest zur teilweisen Deckung der Investitionskosten dienen. Durch die Berücksichtigung der höheren kalkulatorischen Zinsen steigt zwar grundsätzlich der Gebührensatz, andererseits wirkt aber auf Dauer die durch die geringere Fremdverschuldung bedingte sinkende Zinsbelastung diesem Anstieg entgegen. Die Verwaltung sieht vor, dies bei der nächsten Kalkulation zu thematisieren.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist unter Ziffer 3 zu beschließen. Die Zusammenfassung ist gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 11 des Jahresabschlusses dargestellt.

Anlagen:

Feststellungsbeschluss 2011 mit aufgrund Verzicht auf Rücklagenzuführung geänderter Fassung der Jahresabschlussunterlagen (Seiten 5-6, 9-22, 55-58, 77-80)

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2011 wird entsprechend beigefügtem Feststellungsbeschluss festgestellt.

1. Der vorliegende Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 17.109.713,24 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 48.143,03 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 2.272,91 € wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 3 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Verlustvortrags	1.870,49 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	46.272,54 €
3. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 11 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Verlustvortrags	2.272,91 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €
4. Vom Lagebericht wird zustimmend Kenntnis genommen.

5. Der Jahresabschluss 2011 ist ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Jahresabschluss 2011 ist der Rechtsaufsichtsbehörde als prüfungsbereit anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt kurz vor und verwies auf die Beschlussvorschläge der Verwaltung.

In der anschließenden Beratung stellte [Name] unter Bezugnahme auf den Hinweis in der Sitzungsvorlage bzgl. der Eigenkapitalverzinsung fest, dass das in den Betriebszweigen eingebrachte Eigenkapital durch die Gebührenschuldner erwirtschaftet wurde und deshalb bereits bei der Ausgliederung aus dem Gemeindehaushalt in den Eigenbetrieb bewusst auf dessen Verzinsung verzichtet wurde. Andernfalls würden die Gebührenzahler doppelt belastet, was letztendlich zu höheren Gebühren führen würde. Er sprach sich dafür aus, auch künftig auf die Eigenkapitalverzinsung zu verzichten, auch wenn dies von Seiten der Gemeindeprüfungsanstalt bemängelt wurde. Ziel sei es, die Gebührensätze günstig zu halten. Der Ansatz der Fremdkapitalzinsen sei zur Finanzierung ausreichend. [Name] regte an, den o.g. Passus künftig nicht mehr in die Sitzungsvorlagen aufzunehmen. [Name] wies darauf hin, dass er diesen Hinweis auch weiterhin aufnehmen werde, um dem Gemeinderat die im Kommunalabgabengesetz vorgesehenen Regelungen zu erläutern.

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen 1- 6 einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

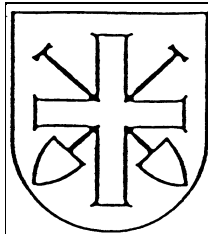
**Einstimmig**    Ja-Stimmen \_\_ ;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:





# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16

751.43-ts

N 7.

Titel; Thema **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Jahr 2003 erfolgte eine Erhöhung der Grab-, Kappellen- und Kühlzellen-nutzungsgebühren um jeweils ca. 10% ( bei einer damaligen Kostendeckung von durchschnittlich 30% entsprach dies einer Erhöhung der Kostendeckung um ca. 3%) nachdem eine Erhöhung auf einen definierten Kostendeckungsgrad durch den VA abgelehnt wurde. Von der Verwaltung wurde dann vorgeschlagen, in den Folgejahren eine sukzessive Erhöhung der Gebühren auf den von der GPA vorgeschlagenen Kostendeckungsgrad anzustreben. Der Kostendeckungsgrad für diese Kostenanteile betrug lt. Jahresrechnung letztlich 35%, für den gesamten Bestattungsbereich bei 48%.

Nachdem in den folgenden Jahren dann eine solche sukzessive Erhöhung abgelehnt wurde, erfolgte die nächste Anpassung zum 01.01.2006 ebenfalls wieder nur um ca. 10%. Der Kostendeckungsgrad für diese Kostenanteile betrug lt. Jahresrechnung letztlich 36%, für den gesamten Bestattungsbereich bei 46%.

Die nächste Erhöhung erfolgte 2009 bei der für Wahlgräber, Urnenerdgräber, Kolumbarien und Kapelle wiederum eine Erhöhung um 10%, für Reihengräber um weniger als 10% erfolgte. Der Kostendeckungsgrad lt. Kalkulation lag für Erstgenannte bei ca. 33%, für letztgenannte bei 28-30%. Der Kostendeckungsgrad für diese Kostenanteile betrug lt. Jahresrechnung ca. 30%, für den gesamten Bestattungsbereich bei 42%.

Für die Jahre 2010 und 2011 betrug der Kostendeckungsgrad 27% bzw. 24%, für den gesamten Bestattungsbereich 42% bzw. 39%.

Wenn nur alle 3 Jahre eine Anpassung um 10% erfolgt, kann dies zwangsläufig nicht zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades führen. Nach nunmehr 3-jähriger Konstanz müssen die Gebührensätze angehoben werden um den Kostendeckungsgrad wieder zu erhöhen. Da dieser deutlich unter dem Kreisdurchschnitt (53%) und auch unter dem Landesdurchschnitt liegt, sollten die Bestattungsgebühren kontinuierlich angehoben werden um zeitnah eine höhere Kostendeckung zu erreichen.

Als Basis für die Kalkulation dienen die Kosten im Unterabschnitt 1.7500 getrennt nach den Kalkulationsbereichen Bestattungsleistungen, Friedhofshalle/Kühlzellen und Grabnutzung (Anlage 4). Hierbei wurde soweit möglich eine Differenzierung

nach direkt und nicht direkt zuordenbaren Kosten getroffen (Anlage 5). Die Gesamtkosten wurden anhand der jeweiligen Nutzungen (Anlage 7+8) verteilt. Die kommunalen Bestattungsleistungen werden durch die Fa. Jäckle auf der Grundlage eines Werkvertrages erbracht und kostendeckend zuzüglich der Zusatzkosten der Verwaltung (Datenverarbeitung, Verwaltungskostenbeitrag) weitergegeben. Entsprechend der im Vertrag festgelegten Preisanpassungsklausel wird der Werkvertrag auf Basis der maßgeblichen Lohnerhöhungen regelmäßig angepasst. Dies bedeutet, dass diese Änderungen zwischen den Kalkulationszeiträumen ohne Gebührensatzanpassungen ebenfalls zur Minderung des Kostendeckungsgrades beitragen. Für die Kalkulation 2013 wurde eine Preisanpassung nach Preisgleitklausel eingerechnet.

Die Kalkulation Grabplätze (Gräber und Kolumbarien) orientiert sich an den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt bezüglich der Berechnung der Bemessungseinheiten (Anlage 6) und der daraus zu ermittelnden Gebührenobergrenze je Grabart (Anlage 1). Bei der Kalkulation der Kolumbarien wird bedingt durch deren viergeschossige Bauweise der Säulen jede Kammer mit  $\frac{1}{4}$  der Bodenfläche eines Urnenerdgrabes sowie den anteiligen speziellen Kosten der Kolumbarien belastet. Bei der letzten Prüfung durch die GPA wurden die direkt den Kolumbarien zugeordneten Zusatzkosten bemängelt. Im Rahmen der dem Gemeinderat vorgelegten Stellungnahme wurde dies wie folgt zurückgewiesen:

*A 41 Die Gebühren für die Erdgräber und Kolumbarien werden aus unserer Sicht nach gleichen Grundsätzen ermittelt. Die sowohl durch die Erdgräber als auch die Kolumbarien verursachten Kosten werden gleichmäßig unter Berücksichtigung der Bemessungseinheiten der einzelnen Grabarten verteilt. Die zusätzlichen Kosten, die nur für die Kolumbarien (Abschreibung der Kolumbarien) entstehen, werden zusätzlich und ausschließlich diesen zugeordnet und sind damit durch die Kolumbariengräber zu erbringen.  
Bei dieser Differenzierung handelt es sich aus unserer Sicht nicht um eine unstatthafte Gebührensplattung, sondern um eine dem Äquivalenzprinzip geschuldete, sachgerechte Verteilung von Kosten, die ausschließlich durch bestimmte Grabarten verursacht werden. Zwar wäre eine stärkere Beteiligung der Kolumbarien an den Gesamtkosten und damit auch der AfA der Kolumbarien durch eine Erhöhung der Bemessungseinheiten für die Kolumbarien möglich, was uns jedoch unangemessener weil ungenauer erscheint, als eine direkte Zuordnung auf die Kolumbarien.*

Die Kalkulation 2013 erfolgte deshalb wie bisher nach dieser Systematik.

Für Reihengräber wurde zuletzt ein um ca. 5-7% geringerer Kostendeckungsgrad festgesetzt. Diese Differenzierung erfolgte damals auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei Wahlgräbern andererseits Kosten für Grabstein und Einfassungen eingespart werden können. Aus Sicht der Verwaltung können solche außerhalb des kommunalen Einflusses liegenden Faktoren keine Berücksichtigung bei der Festlegung der Gebührensätze finden. Außerdem werden die mehrfach belegbaren Wahlgräber bereits mit einem Beiwert von 50% ohnehin stärker belastet als das einfache Reihengrab. Die GPA hat diese Differenzierung ebenfalls bemängelt, ebenso wie den geringen Kostendeckungsgrad. Stellungnahme hierzu wie folgt:

*Die unterschiedlichen Kostendeckungsgrade zwischen Reihen- und Wahlgräbern bestehen schon seit längerer Zeit. Bereits 2003 wurde durch die Verwaltung vorgeschlagen, die Kostendeckungsgrade schrittweise auf den Landesdurchschnitt anzuheben und dabei anzugleichen. Bei dieser und den folgenden Kalkulationen wurde jedoch nur eine Anhebung beschlossen, die den jeweiligen Kostendeckungsgrad etwa auf das Niveau der vorhergehenden Kalkulation an hob. Durch den Gemeinderat wurden dabei die Reihengräber gegenüber den Wahlgräbern günstiger gehalten. Sollte diese auch bei der nächsten Kalkulation gewünscht werden, könnte dies ggf. durch Anpassung der Bemessungseinheiten erreicht werden.*

Bei der Kalkulation erfolgte keine Anpassung der Bemessungseinheiten um den Kostendeckungsgrad anzugleichen, da die Wahlgräber wie o.g. durch den festgelegten Beiwert bereits stärker belastet werden. Eine Angleichung sollte deshalb ausschließlich durch unterschiedliche Erhöhung der Gebührensätze erfolgen.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Grabnutzungsgebühren und die Gebühren für die Nutzung der Kapelle und der Kühlzellen sowie die jeweiligen Kostendeckungsgrade sind aus der Anlage 1+2 ersichtlich. Zusätzlich liegt eine Übersicht bei, aus der die Gebührensätze bei einer Erhöhung um 10, 15, 20, 25 % bzw. bei Anhebung auf 30, 35, 40, 45 % Kostendeckungsgrad ersichtlich sind.

Verwaltungsgebühren im Bestattungsbereich sind bisher in der Bestattungsgebührensatzung (§4) und in der Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis Ziffer 9) geregelt. Zur Vereinheitlichung werden diese Verwaltungsgebühren zukünftig ausschließlich in der Bestattungsgebührensatzung geregelt.

Außerdem werden verschiedene Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen, die bisher nicht geregelt waren.

Nach der Friedhofsordnung, die 2010 im Rahmen neuer EU-Richtlinien geändert wurde, bedarf die gewerbsmäßige Ausübung von Arbeiten auf den Friedhöfen einer Zulassung. Außerdem bedarf auch die Aufstellung eines Grabmahls der Zulassung. Die bisher in der Bestattungsgebührensatzung geregelte Verwaltungsgebühr für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen wurde um die Ausgrabung von Urnen ergänzt.

Die Kalkulation erfolgte auf der Basis der durch die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes. Diese Kosten sind allgemein anerkannt, sofern nicht detaillierte Einzelkosten ermittelt werden. Da dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, werden derzeit diese Kosten bei der Kalkulation berücksichtigt. Hinsichtlich des Zeitbedarfs für die einzelnen Leistungen wurde auf die Erfahrungen der jeweiligen Sachbearbeiter bezüglich eines Standardfalles zurückgegriffen.

Die Zusammenfassung der Verwaltungsgebühren, Berechnung der kostendeckenden Gebühr und die Berechnung der Stundensätze ergeben sich aus den Anlagen 13 – 15.

Der Verwaltungsausschuss hat sich nach eingehender Diskussion dafür ausgesprochen, die Gebührensätze dem Verwaltungsvorschlag entsprechend anzupassen und zukünftig bei den Grabnutzungsgebühren einen einheitlichen und dauerhaften Kostendeckungsgrad von 40% anzustreben, nachdem in den Vorjahren regelmäßig nur geringfügige, die Inflation nicht ausgleichende Gebührensatzanpassungen erfolgt waren. Hierzu soll mindestens im 2-jährigen Rhythmus eine Kalkulation erfolgen. Der Verwaltungsausschuss hat außerdem der Kalkulation der Verwaltungsgebühren zugestimmt.

Anlagen:

Bestattungsgebührensatzung zum 01.01.2013.  
Bestattungsgebührenkalkulation 2013 wurde bereits vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation und die Änderungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte zusammenfassend für die Tagesordnungspunkte 7-11, die sich allesamt mit der Erhöhung von Steuern, Gebühren und Entgelten befassen, fest, dass sich die Gemeinde bei Erhöhungen immer schwer getan hat, sich jedoch im Vergleich mit den Nachbargemeinden in Bezug auf die Höhe immer am untersten Bereich befand. Aufgrund der unaufhaltsamen Kostensteigerungen ist die Kostendeckung in vielen Bereichen weiter abgesunken, sodass eine moderate Erhöhung angezeigt ist. Nach wie vor ist die Gemeinde auch nach den vorzunehmenden Erhöhungen im Vergleich mit den Umlandgemeinden, was Steuern, Gebühren und Entgelte betrifft, günstig und sehr familien- und vereinsfreundlich.

Im Hinblick auf die Bestattungsgebühren wird bei den Grabnutzungen eine einheitliche Kostendeckung von 40% angestrebt (nachdem bisher für die Reihengräber ein geringerer Kostendeckungsgrad festgelegt war) und eine Gebührenanpassung vorgeschlagen, nachdem in den Vorjahren regelmäßig nur geringfügige, die Inflation nicht ausgleichende Gebührenanpassungen erfolgt sind. Ferner sollte im zweijährigen Rhythmus eine Kalkulation erfolgen, um zukünftig die Grabnutzungsgebühren auf diesem Kostendeckungsgrad zu halten. Die eigentlichen Bestattungsleistungen werden zu 100% weitergegeben.

In der nachfolgenden Beratung stellte [Name] fest, dass die CDU-Fraktion allen in den Tagesordnungspunkten 7 –11 vorgeschlagenen Erhöhungen zustimmen wird, nachdem im Verwaltungsausschuss über die einzelnen Punkte intensiv beraten wurde. Nach seiner Auffassung ist jedoch der Kostendeckungsgrad nicht das alleinige Kriterium bei der Festsetzung von Gebühren, Steuern und Entgelten. Vielmehr ist eine gute Infrastruktur für die Gemeinde wichtig, sodass auch die Gemeinde einen großen Teil dieser Kosten zu tragen hat. Er wies des Weiteren darauf hin, dass die einzelnen Leistungen bei der Vorberatung im Verwaltungsausschuss differenziert betrachtet und berücksichtigt wurde, ob es sich um einmalige oder laufende Kosten für die Bürger handelt. Die Hallenbenutzungsentgelte müssen nach seiner Auffassung für Jugendliche nach wie vor kostenfrei bleiben.

Auch [Name] konnte den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich zustimmen, wobei er sich dafür aussprach, den Hundesteuersatz entgegen der Sitzungsvorlage lediglich auf 54 Euro für den Ersthund und 108 Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund festzusetzen und auf eine Erhöhung der Freibadentgelte zu verzichten.

[Name] monierte, dass für Alleinerziehende mit Kind im Freibad keine Ermäßigung vorgesehen ist und stellte in Frage, ob eine Erhöhung der Hallenbenutzungsentgelte zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des großen Einsatzes der Vereine beim Festival der guten Taten vorgenommen werden sollte.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nach Abschluss der Beratung einstimmig zu.

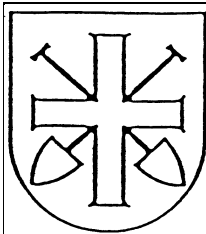
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16

968.41-ts

N 8.

Titel; Thema **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vergnügungssteuersatzung wurde zuletzt umfangreich zum 01.01.2007 geändert. Zum 01.05.2007 erfolgte lediglich eine geringfügige Änderung zur Quartalsfestsetzung.

Wesentliche Änderung war damals die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach der die bis dahin zulässige Pauschalbesteuerung aller Spielgeräte für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nur noch eingeschränkt für anwendbar erklärt wurde, weil der Charakter der Spielautomatensteuer eine zumindest lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und Spielaufwand der Benutzer erfordere. Um dennoch pauschaliert besteuern zu können hätten wiederum wiederkehrende Erhebungen bei den Automatenaufstellern erfolgen müssen um ggf. eine Pauschalierung begründen zu können.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde in unserer Satzung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Wahlmöglichkeit eingeräumt. Die Pauschalbesteuerung wurde dabei als Regelbesteuerung festgelegt. Auf Antrag konnte in die Besteuerung nach dem Einspielergebnis gewechselt werden. Diese Regelung war zwar nicht absolut rechtssicher, wurde aber vom Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde geduldet.

Aktuell wird nur ein Standort nach dem Einspielergebnis, alle anderen Standorte pauschal besteuert. Danach ist anzunehmen, dass die Pauschalbesteuerung für die Aufsteller die (deutlich?) günstigere Alternative darstellt. Da die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach der Rechtsprechung erforderlich ist, schlägt die Verwaltung vor, die Wahlmöglichkeit abzuschaffen und alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis zu besteuern.

Außerdem wurden die Steuersätze der umliegenden Gemeinden überprüft. Mit 10% Bruttokasse liegt Graben-Neudorf deutlich günstiger als benachbarte Gemeinden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Steuersatz für die Besteuerung nach dem Einspielergebnis von 10% auf 15% Bruttokasse anzuheben. Dieser Steuersatz ist nach der Rechtsprechung unproblematisch.

Auch bei der Pauschalbesteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt in Graben-Neudorf abgesehen von Stutensee der günstigste Steuersatz der umliegenden Gemeinden. Die Verwaltung schlägt daher vor, diesen Steuersatz auf 30 € (Gaststätten) bzw. 120 € (Spielhallen) je Monat anzuheben.

Die vorliegende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wurde auf Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetages erstellt.

In der Anlage sind die Steuersätze der Landkreisgemeinden ersichtlich, soweit diese eine Vergnügungssteuer erheben.

Eine Aussage über die dadurch eintretende Einnahmenveränderung kann nur bedingt betroffen werden.

Unter der Annahme, dass Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit durch die Steuersatzänderung nicht abgebaut werden, würde sich eine Änderung von ca. 700 € jährlich ergeben.

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit können Auswirkungen auf die Steuersumme nur insoweit prognostiziert werden, dass sich die Automatenaufsteller für die Pauschalbesteuerung entschieden haben, weil die eine geringere Steuer ergibt als bei Besteuerung mit 10% des Einspielergebnisses. Für die Berechnung der Mehreinnahmen wurde angenommen, dass die jeweilige aktuell entrichtete Steuersumme (Pauschalbesteuerung) lediglich identisch ist mit der Steuersumme bei Besteuerung mit 10% des Einspielergebnisses. Auf dieser Basis wurde die erwartete Veränderung auf 15% des Einspielergebnisses berechnet.

Danach entstehen Mehreinnahmen von voraussichtlich mindestens 15.000 €.

Dabei ist nicht berücksichtigt, dass das Einspielergebnis sehr wahrscheinlich höher ist als es der aktuellen Pauschalbesteuerung entspricht und die Mehreinnahmen deshalb voraussichtlich noch etwas höher sein werden.

Eventuelle Spielgeräteabbauten sind dabei unberücksichtigt aber durchaus erwünscht.

Der Verwaltungsausschuss hat sich nach eingehender Diskussion dafür ausgesprochen, den Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dem Verwaltungsvorschlag entsprechend für Spielgeräte in Spielhallen oder vergleichbaren Aufstellungsorten auf 120 €/Monat, in Gaststätten auf 30 €/Monat zu erhöhen. Er hat sich weiterhin entgegen dem Verwaltungsvorschlag den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10% auf 15% Bruttokasse anzuheben dafür ausgesprochen, den Steuersatz auf 20% Bruttokasse zu erhöhen. Die Entscheidung hierfür erfolgte unter dem Aspekt lenkend auf die Anzahl der Spielgeräte einzuwirken. Außerdem wurde dem Verwaltungsvorschlag entsprochen, die bisher praktizierte Wahlmöglichkeit abzuschaffen.

Anlagen:

### Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergnügungssteuersatzung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Darstellung des Tagesordnungspunktes stimmte der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

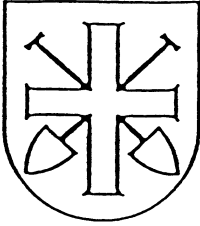
Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



	<b>S</b> itzungsvorlage	<b>15.10.2012</b>
	Gemeinderat	GR - 12/16 968.11-ts
	öffentlich	N 9.

Titel; Thema **Änderung der Hundesteuersatzung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die aktuell gültigen Steuersätze

Ersthund	48 €
Zweithund	96 €
Zwinger	96 €

bestehen seit 2003. Zuletzt wurde 2007 eine Steuerermäßigung von 50% für Hunde mit bestandener Begleithundeprüfung eingeführt. Derzeit werden 5% der gemeldeten Hunde durch diese Regelung vergünstigt. Eine Erhöhung der Regelsteuersätze wurde 2007 abgelehnt.

In der Zwischenzeit wurden von einigen Gemeinden die Steuersätze angehoben. In einigen Gemeinden wurde die Zwingersteuer abgeschafft. In wenigen Gemeinden wird eine Kampfhundesteuer erhoben.

Der Durchschnitt der Steuersätze hat sich dadurch wie folgt verändert:

	Ersthund		Zweithund	
	2007	2012	2007	2012
Landkreis	62 €	70 €	117 €	136 €
Nachbargemeinden	55 €	61 €	105 €	115 €
Graben-Neudorf		48 €		96 €

Graben-Neudorf liegt mit den aktuellen Steuersätzen noch deutlicher unter dem Durchschnitt des Landkreises und der Nachbargemeinden (grau hinterlegt). Eine Anpassung erscheint nach 10 Jahren Konstanz angemessen.

Durch eine Erhöhung wird zwar sicher kein Steuerungseffekt erreicht, jedoch kann dabei auch der durch die Gemeinde entstehende Aufwand für Reinigungen durch den Bauhof und die mittlerweile erfolgte Ausstellung von Kotbehältern und deren Entsorgung berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuersätze auf 60 € Ersthund, 120 € Zweithund und 120 € Zwingersteuer anzuheben. Hierbei entstehen bei 584 gemeldeten Hunden Mehreinnahmen von ca. 6.900 €.

Im Falle der Festlegung eines anderen Betrages soll dieser durch 12 teilbar sein.

Von einer Einführung einer Kampfhundesteuer wird abgesehen, da bisher keine Vorkommnisse durch das Ordnungsamt zu verzeichnen waren, Kampfhunde der Wesensprüfung unterliegen und die Erhebung erheblichen Aufwand verursachen würde.

Steuerbefreiungen erfolgen derzeit ausschließlich nach der Mustersatzung des Gemeindetages. An dieser Handhabung soll nichts verändert werden.

Eine Überprüfung des Hundebestandes auf vollständige Anmeldung aller im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde ist durch die Verwaltung nicht möglich. Nur in Einzelfällen aufgrund Anzeigen bei der Polizei oder durch Mitteilung anderer Gemeinden bei Umzug können Nachforschungen erfolgen.

Durch verschiedene gewerbliche Unternehmen wird immer wieder eine Überprüfung des Hundebestandes angeboten. Eine Vergütung erfolgt in diesen Fällen nach Erfolg. Die Verwaltung beabsichtigt zwar nicht, eine solche Untersuchung durchführen zu lassen, jedoch reichte bei einigen Gemeinden allein die Ankündigung aus um nachträgliche Anmeldungen zu erreichen.

Der Verwaltungsausschuss hat sich nach eingehender Beratung für den Verwaltungsvorschlag ausgesprochen. Grundlage der Entscheidung war dass der seit 2003 unveränderte Steuersatz nunmehr an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird. Auch wurden die zusätzlichen Kosten für die seit einigen Jahren durch die Gemeinde eingerichteten Kotbehälter berücksichtigt. Außerdem besteht noch immer die Möglichkeit, die Steuerlast durch das Ablegen einer Begleithundeprüfung zu senken, nachdem bereits seit einigen Jahren eine Begleithundeermäßigung in Anspruch genommen werden kann. Einem Antrag aus dem Verwaltungsausschuss den Steuersatz auf 54 € bzw. 108 € festsetzen wurde nicht entsprochen.

Anlagen:

### Änderungssatzung zum 01.01.2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte eingangs der Beratung fest, dass die Hundesteuer seit 2003 nicht erhöht wurde, vielmehr wurde eine Ermäßigung für Hunde mit entsprechender Begleithundeprüfung eingeführt. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Steuersatz ist im Vergleich mit den Nachbargemeinden sehr moderat.

In der nachfolgenden Beratung schlug [Name] vor, den Steuersatz auf 54 Euro für den Ersthund und 108 Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund sowie 108 Euro für die Zwingersteuer festzusetzen.

Der Bürgermeister schlug nach Abschluss der Beratung vor, den Steuersatz gemäß Vorschlag der Verwaltung zu beschließen.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

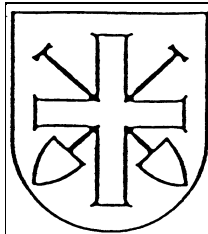
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** Ja-Stimmen 12 ; Nein-Stimmen 5; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16  
574.60-ts  
N 10.

Titel; Thema **Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades zur Badesaison 2013**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die letztmalige Entgeltanpassung erfolgte zur Badesaison 2006. In Folgejahren wurden Anpassungen abgelehnt (z. B. auch eine Differenzierung der Familienkarte). Während der Haushaltsberatungen 2011 wurde auch eine Anpassung im Zuge des Neubaus des Kinderplanschbeckens vorgeschlagen. Einhellige Meinung war, eine Anpassung nach der Inbetriebnahme dieses Beckens zur Saison 2012 zu beraten.

Bei der Sitzung des Gemeinderats am 26.03.2012 wurde die vorgesehene Anpassung unter dem Aspekt der zuvor beschlossenen Reduzierung der Öffnungszeiten abgelehnt.

Der Kostendeckungsgrad belief sich in den Jahren 2009-2011, abhängig vom jeweiligen Sommerverlauf bei 13 bis 15 % und einem Zuschussbedarf von durchschnittlich 350.000 €.

Trotz der im August durch gute Witterung bedingten hohen Anzahl Einzeleintritte, die noch zu einer Überschreitung der Gebühreneinnahmen des Jahres 2010 beitragen, wird der Kostendeckungsgrad nur unwesentlich verbessert, da auch bei einem „guten“ Sommer der Kostendeckungsgrad, meist bedingt durch die Nutzung der Jahreskarte, unwesentlich höher ist als bei einem „schlechten“ und insgesamt der Kostendeckungsgrad ohnehin recht niedrig ist.

Bei einer Erhöhung entsprechend Vorschlag und den damit verbundenen Mehreinnahmen von ca. 7.000 € liegt die Kostendeckung dennoch bei nur noch 12%. Berücksichtigt werden kann noch, dass der Kostendeckungsgrad in den Vorjahren im Ergebnis um ca. 2% höher lag als nach Planansatz, sodass auf Basis des Entgeltvorschlags ggf. wieder mit einem leicht besseren Kostendeckungsgrad als in der Anlage berechnet gerechnet werden kann.

Graben-Neudorf liegt mit den bisherigen Preisen in nahezu allen Kategorien günstiger als die umliegenden Bäder. Die Familiensaisonkarte liegt beim 1,5-fachen einer Erwachsenenkarte. In den umliegenden Bädern liegt diese beim 1,5- (Philippsburg, Waghäusel) bis 2-fachen (Forst, Obergrombach, Heidelberg). In Weingarten werden auch bei Familien die regulären Eintrittspreise für Erwachsene bzw. Kinder erhoben.

Durch den Bademeister wurde vorgeschlagen, für die Familiensaisonkarte das 2-fache einer Erwachsenenkarte zu erheben, somit faktisch die Kinder zu befreien, nicht aber die Erwachsenen zu vergünstigen. Dies hätte aber eine Preiserhöhung von 33% zur Folge. Eine Erhöhung auf einen Wert über dem 1,5-fachen sollte beraten werden. Eine Differenzierung nach der Anzahl der Erwachsenen (1+X bzw. 2+X) wurde 2009 abgelehnt. Evtl. könnte auch hier eine Option für eine Tarifänderung bestehen.

Auch wenn sich eine Tarifierhöhung nur unwesentlich auf den Kostendeckungsgrad auswirkt, sollte nach nunmehr 7-jähriger Konstanz eine Erhöhung beschlossen werden

Die in der Anlage angegebenen Entgeltsätze sind Bruttoentgelte inkl. 7% Umsatzsteuer.

Der Verwaltungsausschuss hat sich nach eingehender Diskussion dem Verwaltungsvorschlag mehrheitlich angeschlossen. Die Anpassung der Entgeltsätze erschien dem Verwaltungsausschuss angemessen um den ohnehin sehr geringen Kostendeckungsgrad wenigstens stabil zu halten und die seit 2006 eingetretenen Kostensteigerungen aufzufangen.

Anlagen:

## Entgeltordnung 2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Entgeltordnung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja  | Nein |
|----|---|------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme                         |      |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme                         |      |
|    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |      |
|    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |      |
|    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |      |
| 3. | Folgekosten                                       |      |
|    | a) einmalig                                       |      |
|    | b) jährlich                                       |      |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |      |
|    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |      |
|    | b) Vermögenshaushalt 200                          |      |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister erläuterte die Sitzungsvorlage und wies auf den jährlichen Zuschussbedarf des Freibads in Höhe von 350.000 Euro hin. Die letzte Erhöhung der Freibadentgelte wurde 2006 vorgenommen, sodass nunmehr eine moderate Erhöhung angezeigt sei.

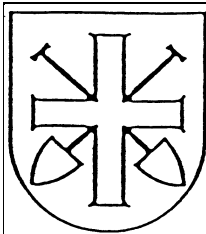
Im Laufe der nachfolgenden Beratung bemängelte [Name], dass mit der bisherigen Familienkarte Alleinerziehende benachteiligt sind, da bei diesen ein Kind voll zahlen muss. Sie schlug deshalb eine ermäßigte Familiensaisonkarte („Tandemkarte“) für einen Erwachsenen und Kinder zum Preis von 50 Euro pro Jahr vor.

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung der von der Verwaltung vorgelegten Entgeltordnung mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis:  
**Einstimmig** Ja-Stimmen 13; Nein-Stimmen 5; Enthaltungen   ;  
Befangenheit:  
An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:  
Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

Der Antrag von [Name] auf Einführung einer ‚Tandemkarte‘ als Saisonkarte für einen Erwachsenen mit Kindern wurde unter der Maßgabe zugestimmt, dass die ‚Tandemkarte‘ nur für im Haushalt lebende Kinder (wie auch die normale Saisonkarte) gilt und diese ‚Tandemkarte‘ nur als Saisonkarte zur Verfügung gestellt wird.

Abstimmungsergebnis:  
**Einstimmig** Ja-Stimmen 14; Nein-Stimmen 4; Enthaltungen   ;  
Befangenheit:  
An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:  
Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16  
761.40-ts  
N 11.

Titel; Thema **Neufassung der Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis für die Benutzung der gemeindlichen Hallen**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Benutzung der gemeindlichen Hallen erhebt die Gemeinde Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis vom 11.06.2001. Die Entgelte wurden damals im Rahmen der Euro-Umstellung lediglich umgerechnet und nicht gerundet. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die Entgeltsätze seit 1986 nicht mehr angepasst wurden. Im Rahmen der Überprüfung der gemeindlichen Steuern, Entgelte und Gebühren sollte auch eine Erhöhung der Hallenentgelte erfolgen.

Neben der Entgeltordnung wurden in der Vergangenheit verschiedene Sonderregelungen eingeführt, die nicht durch die Entgeltordnung abgedeckt sind.

- Für den Übungsbetrieb wird keine Mehrwertsteuer berechnet. Die auf diese Stunden entfallende Steuer muss im Rahmen des Eigenverbrauchs an das Finanzamt entrichtet werden.
- Durch Beschluss des VAS 1991 wurde festgelegt, dass im Rahmen epochaler Stiftungsfeste (25-Jahre-Rythmus) die Hallenmiete für einen Tag als Vereinszuschuss durch die Gemeinde übernommen wird.
- Durch Beschluss des VAS 1992 wurde konkretisiert, dass Wohltätigkeits- und Parteiveranstaltungen bis Kreisebene 1 mal jährlich entgeltbefreit sind. Hierzu werden aktuell auch St. Thomas, Lebenshilfe, Caritas, DRK, Feuerwehr Jugendzentrum gerechnet.
- Durch Beschluss des VAS 1993 auf Antrag des TSV werden für Jugendturniere (nicht Verbandsspiele) bis einschließlich C-Jugend keine Entgelte erhoben.

Ausgenommen von diesen Entgeltbefreiungen sind die Verbrauchskosten.

Mit den örtlichen Vereinen gleichgestellt gelten

- Örtliche Kirchen und religiöse Gemeinschaften,
- Örtliche gemeinnützig anerkannte Gruppen und Institutionen

Betrifft nur Pestalozzihalle:

Entgeltbefreite Nutzungen müssen wie Veranstaltungen der Gemeinde und Schulbetrieb im Rahmen der Eigenverbrauchsregelung versteuert werden. Der hierfür anzusetzenden Stundensatz lag 2011 bei 30,38 €/Std., und somit wesentlich über allen nach der Entgeltordnung festgelegten Sätzen. Die Gemeinde stellt in

diesen Fällen damit nicht nur die Hallennutzung entgeltfrei, sondern muss darüber hinaus noch die darauf entfallende Umsatzsteuer (2011 = 26.030 €) entrichten.

Im Zuge der Option zur Umsatzsteuer bei der Pestalozzihalle wurde beschlossen den Übungsbetrieb der Erwachsenen und Verbandsspiele steuerfrei an den Verein zu berechnen um Vereine welche die Pestalozzihalle für den Übungsbetrieb nutzen nicht durch die Umsatzsteuerpflicht der Pestalozzihalle schlechter zu stellen als Vereine in den Schulsporthallen. Hierdurch hat die Gemeinde aber aus diesen Nutzungsstunden die nach der Eigenverbrauchsregelung entstehende Umsatzsteuer (siehe oben) zu entrichten. Sie trägt damit gut die 3-fache Umsatzsteuer als bei regulärer Berechnung mit Umsatzsteuer. Die Verwaltung schlägt vor, den Stundensatz so festzulegen, dass die Bruttobelastung des Vereins der heutigen Belastung zuzüglich Entgeltanpassung entspricht und die Umsatzsteuer im Bescheid grundsätzlich auszuweisen.

Nachfolgend einige Kennzahlen 2011:

<b>Kostendeckender Entgeltsatz</b>		mit kalk. Kosten	ohne kalk. Kosten
Pestalozzihalle		191,25 €	98,33 €
AKH		71,35 €	41,08 €
EKH		129,83 €	38,92 €

<b>Erträge / Aufwendungen</b>	Entgelte 2011	mit kalk. Kosten	ohne kalk. Kosten
Pestalozzihalle	16.907 €	574.000 €	295.000 €
AKH	5.168 €	132.000 €	76.000 €
EKH	5.027 €	240.000 €	72.000 €

<b>Entgeltsatz/Deckungsgrad</b>	aktueller Entgeltsatz 3/3 Halle/Erwachsene	Kostendeckungsgrad mit kalk. Kosten	Kostendeckungsgrad ohne kalk. Kosten
Pestalozzihalle	9,20 €	3,5 %	5,7 %
AKH	7,67 €	3,9 %	6,8 %
EKH	7,67 €	2,1 %	7,0 %

<b>Belegung</b>	Schule	Trainingsbetrieb kostenfrei	Veranstaltungen kostenfrei	Trainingsbetrieb kostenpflichtig	Veranstaltungen kostenpflichtig
Pestalozzihalle	7,8%	<b>61,07%</b>	<b>17,51%</b>	3,56%	10,04%
AKH	36,3%	<b>44,9%</b>	<b>0,0%</b>	17,7%	1,1%
EKH	43,4%	<b>30,5%</b>	<b>0,4%</b>	19,4%	6,3%

Für die Festlegung der vorgeschlagenen Entgeltsätze wurden auch die Entgelte umliegender Hallen berücksichtigt. Die bisherigen Entgeltsätze wurden in Klammer angegeben.

Das beiliegende Entgeltverzeichnis wurde stärker differenziert an die bisherige Praxis angepasst. Die Entgelte für Jugendliche wurden explizit ausgewiesen und nicht mehr wie bisher unter einer gesonderten Ziffer. Die Entgelte wurden auf glatte und ggf. durch 3 teilbare Beträge (Hallendrittel) festgelegt. Die Erhöhung beträgt bei der AKH/EKH ca. 17%, bei der Pestalozzihalle ca. 20% (Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen), bei den sonstigen Tarifen unterschiedlich.

Für unter Ziffer 3. ausgewiesenen „Tages“-Veranstaltungen wird vorgeschlagen, eine stärkere Erhöhung vorzunehmen, da diese Veranstaltungen üblicherweise deutlich



länger als 8 Stunden dauern und aktuell der Stundensatz bei einer Dauer von 8 Stunden (12,75 €) geringer ist als der für Sportveranstaltungen im Spielbetrieb (15,34 €). Eine Abrechnung nach Stunden wird nicht vorgeschlagen. Da bei diesen Veranstaltungen der Hausmeister i.d.R. anwesend ist, kostet jede dieser Veranstaltungen selbst bei der vorgeschlagenen Erhöhung die Gemeinde mehr als Gebühren eingenommen werden.

Für Tagesveranstaltungen nach Ziffer 3. des Entgeltverzeichnisses gilt eine Tagesgebühr, sofern Eintritt erhoben wird, werden 15% der Eintrittsentgelte erhoben, mindestens der Tagessatz. Auch dieser Tagessatz deckt nicht die Hausmeisterkosten.

Einige Vereine haben kürzlich angeregt, die Umsatzbeteiligung von 15% auf 10% abzusenken, da ansonsten die Veranstaltungen nicht mehr rentabel wären. Grundsätzlich wäre die Festlegung einer Pauschale, differenziert nach mit/ohne Eintritt eine Vereinfachung, da die Eintrittsentgelte durch die Verwaltung nur mit Kostenaufwand nachprüfbar sind und deshalb bisher auf die Angabe des Vereins vertraut wurde. Allerdings würden bei Einführung einer Pauschale gut besuchte Veranstaltungen (z.B. Fasching) deutlich begünstigt, während andere Veranstaltungen belastet würden. Deshalb wurde auch hier lediglich der Mindestentgeltsatz angehoben.

Veranstaltungen gewerblicher Nutzer waren bisher nicht geregelt sondern durch Einzelfallentscheidung festgelegt. In der neuen Entgeltordnung wird eine Grundmiete bis 5 Stunden sowie Verlängerungsstunde vorgeschlagen sofern es sich um interne Veranstaltungen ohne Repräsentations-, Verkaufs- oder ähnliche Zwecke handelt. Bei firmenexternen Veranstaltungen zu Repräsentations-, Verkaufs- oder ähnlichen Zwecken erfolgt Einzelfallregelung, da die Nutzung bisher zu unterschiedlich war um eine angemessenes Entgelt pauschal festlegen zu können. Beispiele waren hier das Puppentheater mit verhältnismäßig geringen Eintrittspreisen und Besucherzahlen und im Vergleich eine Faschingsveranstaltung eines Vereins aus Eggenstein-Leopoldshafen mit einem Entgelt von 3.000 €.

Die gesonderte Regelung für Vereinsfeste entfällt, da in den letzten Jahren nicht mehr angefallen sind und diese im Bedarfsfall Ziffer 3. zugeordnet werden können.

Die Mehrzweckräume (bisher als Vereinsräume bezeichnet) sind aktuell für den Übungsbetrieb kostenfrei. Die Verwaltung schlägt vor, auch für den Übungsbetrieb eine Gebühr festzulegen. Analog bisheriger Regelung für die Halle wurde der Übungsbetrieb für Jugendliche bis 19.00 Uhr entgeltbefreit.

Analog der Halle wird für die gewerbliche Nutzung der Mehrzweckräume Grundmiete und Verlängerungsstunde vorgeschlagen.

Durch Auf-/Abbauarbeiten entfallen regelmäßig Schulstunden sowie Übungs- und Trainingsstunden und bei letzteren auch die entsprechenden Entgelte. Es wird deshalb vorgeschlagen, das für den Übungsbetrieb geltende Entgelt zu erheben, sofern für den Auf-/Abbau Schul- oder Übungsstunden entfallen.

Die der Gemeinde für Beaufsichtigung ab 23.00 Uhr entstehenden Hausmeisterpersonalkosten sollen durch das zusätzlich zu erhebende Entgelt

abgedeckt sein. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Wochenendzuschläge sollte dieses bei 35,00 €/Std. festgelegt werden.

## Regelungen in der Entgeltordnung

Vorgeschlagen wird, dass die Entgeltbefreiung im Rahmen epochaler Vereinsjubiläen nur für den 25-jährigen Rhythmus, nur für den Hauptverein und nur für 1 Veranstaltung im Jubiläumsjahr gilt.

Nach den Belegungsplänen der Pestalozzihalle wechselt die Belegung um 17.30/19.00/20.30 Uhr, weshalb die Jugendbefreiung auf 19.00 Uhr begrenzt wurde. In den Schulsporthallen gilt diese Jugendbefreiung bis 20.00 Uhr, obwohl auch hier um 19.00 Uhr gewechselt wird. Die Grenze wurde deshalb einheitlich auf 19.00 Uhr gelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat sich dem Verwaltungsvorschlag mehrheitlich angeschlossen, die Entgelte entsprechend Entgeltvorschlag anzupassen. Dabei wurde berücksichtigt, dass seit 1986 keine Änderungen erfolgten und nunmehr eine leichte Anpassung zumutbar ist, zumal der Übungsbetrieb für Jugendliche, welcher einen Großteil der Übungsstunden ausmacht, weiterhin entgeltfrei bleibt.

Die verhältnismäßig starke Anhebung für Tagesveranstaltungen sowie die Entgelterhebung bei Tagesveranstaltungen von Jugendlichen (jeweils Pestalozzihalle) wurde intensiv diskutiert, letztlich aber zugestimmt unter der Maßgabe dass durch Einzelfallentscheidung abweichende Festsetzungen möglich bleiben.

Anlagen:

### Entgeltordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Entgeltordnung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte bzgl. der Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen eingangs der Beratung fest, dass die Hallenbenutzungsentgelte seit 1986 noch nie angepasst wurden und eine moderate Anpassung dieser Entgelte an der Grundausrichtung der Gemeinde, Jugend und Vereine zu fördern, nichts ändert. Die Entgeltanpassung ist nicht als Zeichen gegen die Vereine

anzusehen. Ferner verwies er auf die Vielzahl von Ermäßigungstatbeständen im Einzelfall.

In der nachfolgenden Beratung erläuterte [Name] auf Anfrage aus dem Gemeinderat ausführlich die geänderte Handhabung der Umsatzsteuer. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die von der Verwaltung vorgelegte Entgeltordnung aus.

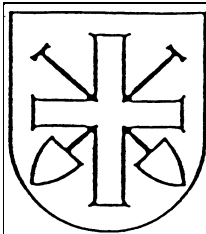
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** Ja-Stimmen 17 ; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16

464.20-schl/bk

N 12.

Titel; Thema **Betrieb des Jugendzentrums "Neue Waldgass"  
Schulsozialarbeit und Aktion "Ferienspaß"  
Haushalt 2013**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Caritasverband Bruchsal e.V. hat mit Schreiben vom 15.08.2012 den Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2013 für den Betrieb des Jugendzentrums „Neue Waldgass“, die Schulsozialarbeit sowie die Aktion „Ferienspaß“ vorgelegt. Zu den einzelnen Kostenansätzen wäre Folgendes anzumerken:

#### 1. Jugendzentrum „Neue Waldgass“

Die Kosten für den Betrieb des Jugendzentrums belaufen sich nach dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf auf insgesamt 110.000 Euro, was gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres eine Kostensteigerung von 6.820 Euro ausmacht. Die Mehrkosten entstehen durch die Tarifierhöhungen 2012/2013.

#### 2. Schulsozialarbeit an der Pestalozzi-Werkrealschule

Der Verwaltungsausschuss hat sich am 13.02.2012 einstimmig dafür ausgesprochen, die Schulsozialarbeit im kommenden Schuljahr auf einen Stellenanteil von 75% zu erhöhen, nachdem sich künftig auch das Land neben dem Landkreis bis zu einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit beteiligen wird. Die Stellenausweitung sollte jedoch nur dann vorgenommen werden, sofern diese für die Gemeinde kostenneutral ist.

Von Seiten der Verwaltung wurden danach vorab die Zuschussanträge für eine Erhöhung der Schulsozialarbeiterstelle auf 75% sowohl beim Landratsamt als auch beim KVJS (Landeszuschuss) gestellt. Der genaue Zeitpunkt der Aufstockung auf 75% sollte dann nach Abklärung mit dem Caritasverband nachgereicht werden.

Inzwischen teilte uns Herr Dreher mit, dass die bisherige Schulsozialarbeiterin Frau Schleicher zum 01.11.2012 ihren Stellenanteil von bisher 50% auf 75% erhöhen würde.

Die Finanzierung hierfür stellt sich dann wie folgt dar:

Personalkosten Frau Schleicher (75%): 47.200,- Euro/Jahr

Zuschuss des Landes (75%): 12.525,- Euro/Jahr

Zuschuss des Landkreises (75%): 9.881,24 Euro/Jahr (Stand 2012, Förderhöhe kann jedes Jahr abweichen, da Gesamtzuschuss gedeckelt auf 404.000 Euro/Jahr für alle Städte/Kommunen)

---

verbleibender Eigenanteil der Gemeinde: 24.793,81 Euro/Jahr

Im Vergleich hierzu würde bei Beibehaltung der 50%-SSA-Stelle für die Gemeinde ein Eigenanteil in Höhe von 16.562,51 Euro/Jahr verbleiben. Für die Aufstockung der Schulsozialarbeiterstelle um 25% entstehen der Gemeinde demnach 8.231,30 Euro Mehrkosten.

Anmerkung: Die Zuschüsse des Landes sowie des Landkreises sind zunächst bis zum 31.12.2014 befristet.

Beim Landeszuschuss ist zu erwähnen, dass dieser grundsätzlich nur dann gewährt wird, wenn mindestens 50% Stellenanteil auf die Schulsozialarbeit entfallen und dieser auch von einer Person ausgefüllt werden muss.

Es wird daher nochmals um Zustimmung gebeten, die Schulsozialarbeit an der Pestalozzi-Werkrealschule ab dem 01.11.2012 auf 75% erhöhen zu können.

### **3. Aktion „Ferienspaß“**

Die Kosten für die Aktion „Ferienspaß“ belaufen sich pauschal auf 2.000 Euro.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung am 08.10.2012 mit dem Haushaltsplanentwurf 2013 für das Jugendzentrum ‚Neue Waldgass‘, Schulsozialarbeit und die Aktion ‚Ferienspaß‘ befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf zuzustimmen und den Stellenanteil für die Schulsozialarbeit bei 50% zu belassen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2013 mit einem Stellenanteil von 50% für die Schulsozialarbeit zu.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister wies eingangs der Beratung auf ein Schreiben der Pestalozzi-Werkrealschule zur Schulsozialarbeit hin, das den Mitgliedern des Gemeinderats vor Eintritt in die Beratung als Tischvorlage ausgehändigt wurde. Der Konrektor der Schule spricht sich hier für eine Aufstockung der Stelle auf 75%-Stellenanteil aus.

Im Laufe der nachfolgenden Beratung sprach sich der Bürgermeister für eine Erhöhung des Stellenanteils auf 75% aus.

[Name] wies in Bezug auf die Kosten der Schulsozialarbeit darauf hin, dass eine nochmalige Überprüfung der Kosten vorgenommen wurde, wobei sich die Kosten für die Schulsozialarbeit bei einem Stellenanteil von 75% im Vergleich zum laufenden Jahr lediglich um 1.000 Euro erhöhen würden. Verschiedene Mitglieder des Gemeinderats sprachen sich für eine Erhöhung des Stellenanteils aus, während [Name] die Auffassung vertrat, bei sinkenden Schülerzahlen wäre ein Stellenanteil von 50% ausreichend.

Der Gemeinderat stimmte dem Haushaltsplan-Entwurf 2013 für den Betrieb des Jugendzentrums „Neue Waldgass“, die Schulsozialarbeit mit einem Stellenanteil von 75% und der Aktion „Ferienspaß“ mehrheitlich zu.

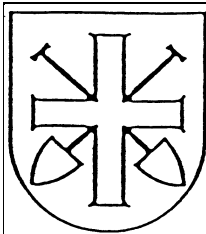
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** Ja-Stimmen 13; Nein-Stimmen 5; Enthaltungen   ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16  
902.41-wt/ck  
N 13.

Titel; Thema **Haushaltsplan 2012  
Aufhebung Sperrvermerk**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2012 wurden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle

**2.2130.935200.002 – Pestalozzischule, Ausstattung, Einrichtung 24.300 €**

mit einem Sperrvermerk wegen der ungewissen Schulentwicklung vorgenommen. Die Pestalozzischule beantragt mit Schreiben vom 27.09.2012 die Aufhebung dieses Sperrvermerkes, damit die Gerätschaften für den Technikraum noch in diesem Jahr angeschafft werden können, da die bisherigen Ausstattungsgegenstände noch aus den Anfangsjahren der Pestalozzischule herrühren und für den Unterricht dringend erforderlich sind. Diese Anschaffungen sind auch unabhängig von der weiteren Entwicklung an der Pestalozzischule notwendig.

Anlagen:

Schreiben Pestalozzischule vom 27.09.2012

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat hebt den Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 2.2130.935200.002 auf.**

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

**Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nach kurzer Darstellung des Sachverhalts durch den Bürgermeister einstimmig zu.**

Abstimmungsergebnis:

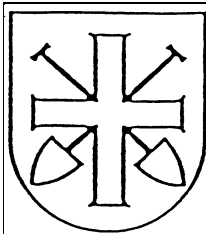
Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_ ;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:





# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16  
902.41-wt/ck  
N 14.

Titel; Thema **1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für 2012  
Beratung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Verwaltungshaushalt wurden die höheren Einnahmen aus den Einkommenssteueranteilen aufgrund der besseren Wirtschaftslage aufgenommen.

Bei der Gewerbesteuer haben wir ein erfreuliches Aufkommen mit voraussichtlichen Mehreinnahmen von 7.500.000 € zu erwarten, da hier noch Nachzahlungen in 2012 berücksichtigt werden sowie die laufenden Vorauszahlungen für 2012 höher ausfallen.

Die Aufstellung dieses Nachtragshaushaltsplanes für 2012 wurde auch durch die Baumaßnahme „Kiga Arche Noah“ erforderlich, da hier Investitionen später begonnen wurden und dadurch im laufenden Haushaltsplan nicht alle bereitgestellten Mittel abfließen.

Im Vermögenshaushalt wurden die geplanten und vorgesehenen Maßnahmen bzw. die Nachfinanzierung von Investitionen aufgenommen. Um Vergabemaßnahmen in 2012 gerecht zu werden, wurden auch die Verpflichtungsermächtigungen geändert. Diese sind in der Zusammenstellung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie in der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen ersichtlich.

Durch den Nachtragshaushalt 2012 ist die Zuführung an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 570.000 € nicht erforderlich.

Der Verwaltungshaushalt 2012 kann nach der derzeitigen Planung 5.666.700 € an den Vermögenshaushalt zuführen.

Durch diese Verbesserung der Einnahmensituation kann im Vermögenshaushalt 2012 den Rücklagen der Betrag von 3.139.150 € zugeführt werden.

Die weiteren Erläuterungen zu den einzelnen Ansätzen erfolgen in der Sitzung durch die Verwaltung.

Die Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung ist für den 29.10.2012 vorgesehen.

Um Beratung wird gebeten.

Anlagen:

## Entwurf Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2012

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

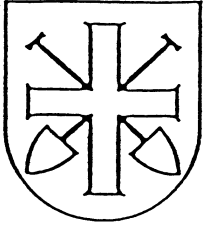
Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister gab einen Überblick über den Tagesordnungspunkt und bat danach den Rechnungsamtsleiter, den Entwurf für die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 vorzustellen.

/ [Name] stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, den Entwurf für die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtrags-haushaltsplan für das Jahr 2012 vor und beantwortete Anfragen aus dem Gemeinderat. Im Laufe der Beratung wurde von [Name] darauf hingewiesen, dass die Dachsanierung im Feuerwehrhaus Neudorf noch nicht im Technischen Ausschuss beraten wurde. Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Vorstellung und Beratung im Technischen Ausschuss zu.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Die Beschlussfassung soll in der Gemeinderatssitzung am 29.10.2012 erfolgen.

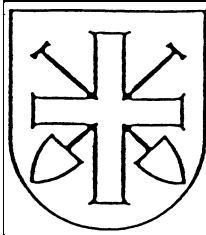
	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>15.10.2012</b> GR - 12/16 022.31 N 15.
---	--	--

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2012 gefassten Beschluss bekannt:

**1. Mitte Zentrum Bahnhofsring  
Vorstellung Konzeption Fa. Stellberg zur Wohnbebauung entlang des  
Bahnhofsring**

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig dafür aus, das Grundstück Flst.-Nr. 6477 an die Fa. Stellberg GmbH zu veräußern, wobei der Gutachterausschuss die Preisermittlung vornehmen soll sowie die erforderliche Bebauungsplanänderung in die Wege zu leiten.



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**15.10.2012**

GR - 12/16

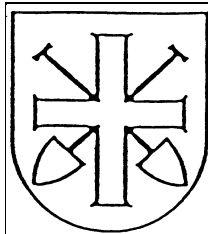
022.31

N 16.

Titel; Thema **Verschiedenes**

**a) Bürgerinformationsveranstaltung zur Umgestaltung der Bismarckstraße**

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass am 30.10.2012 um 19.00 Uhr in der Aula der Pestalozzi-Schule eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Umgestaltung der Bismarckstraße stattfindet.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

15.10.2012

GR - 12/16

022.31

N 17.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

## a) **Änderung der Sitzungstermine Haushaltsberatungen am 09./10.11.2012**

[Name] stellte fest, dass nach seiner Ansicht die Durchführung öffentlicher Gemeinderatssitzungen freitags bzw. samstags morgens und am frühen Nachmittag nicht denkbar seien, da eine Teilnahme an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen für viele Bürger/innen aufgrund der Tageszeit kaum möglich sei. Ferner wäre es erforderlich, sich über das Prozedere der Haushaltsberatungen zu unterhalten. Er schlug vor, die Beratungen abends an Wochentagen durchzuführen.

Der Bürgermeister stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Jahresterminplanung für die Haushaltsberatungen auf den 09./10.11.2012 festgelegt waren und eine Verlegung der Termine aufgrund anderweitiger Terminverpflichtungen kaum möglich wäre. Er verwies des Weiteren auf die Haushaltsberatungen der Stadt Karlsruhe, die über zwei Tage öffentliche Beratungen durchführt. Jeder Bürger/jede Bürgerin hat die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Hinblick auf das Prozedere der Haushaltsberatungen vertrat Herr Reinwald die Auffassung, dass ggf. im nächsten Jahr ein „Einbringungs-Haushalt“ erfolgen könnte, was in diesem Jahr jedoch nicht mehr möglich ist. Über die Vorgehensweise im nächsten Jahr könnten entsprechende Gespräche im Ältestenrat geführt werden.

## b) **Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zur Bildung eines Arbeitskreises zum Thema „Demografie“ Seniorenbefragung**

Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion, [Name], stellte den Antrag, einen Arbeitskreis zum Thema „Demografie“ zu bilden, der sich aus Mitgliedern des Gemeinderats, der Verwaltung, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt. Ein Schwerpunkt der Arbeit dieses Arbeitskreises liegt darin, die Ergebnisse einer Bürgerbefragung auszuwerten und Vorschläge für den Gemeinderat zur Umsetzung in Graben-Neudorf zu erarbeiten.

/ Der Antrag nebst Begründung wurde schriftlich an die Verwaltung übergeben und ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**c) Kartierung von Ausgleichsflächen**

Auf Anfrage von [Name] teilte der Bürgermeister mit, dass die Kartierung von Ausgleichsflächen in Bearbeitung sei, diese jedoch sehr zeitaufwendig ist und neben dem allgemeinen Tagesgeschäft durchgeführt werden muss. Er bat daher noch um etwas Geduld.